(2) Sofern die Vertragspartner nichts anderes vereinbaren, gelten als Garantiezeiten — gerechnet vom Tage der Abnahme —:

a) bei Schlachtgeflügel geschlachtet und gefrostet sowie Schlachtkaninchen geschlachtet und gefrostet zur Lagerung-8 Monate,
b) bei Hühnereiern 3 Tage,
c) bei Eierzeugnissen flüssig 1 Tag,
d) bei Eierzeugnissen gefroren 6 Monate.

§30

Garantieforderungen

(1) Bei mangelhafter Lieferung kann der Besteller Preisminderung oder Ersatzlieferung fordern. Ersatzlieferung kann nur gefordert werden, wenn dem Besteller eine zweckentsprechende Verwertung der bemängelten Erzeugnisse nicht möglich ist. Ist eine Ersatzlieferung nicht möglich, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Der Besteller hat bei Durchsetzung des Garantieanspruches eine sachgemäße Übernahme, Frostung und Lagerung ohne Unterbrechung der Kühlkette nachzuweisen.

(2) Werden Hühnereier mit einem Qualitätsmängelanteil von mehr als 10 % geliefert, ist diese Sendung für die Langlagerung ungeeignet und der Lieferer zur Ersatzlieferung verpflichtet. Überschreiten bei Hühnereiern die Qualitätsmängel den im Standard (TGL) zugelassenen Anteil, ohne 10 % zu erreichen, ist diese Sendung bedingt lagerfähig und vom Besteller abzunehmen. Der Lieferer hat für die Qualitätsmängel dieser Hühnereier zum Zeitpunkt der Auslagerung eine Preisminderung zu gewähren, wenn die im Standard (TGL) und in der Lagerordnung des Bestellers vorgeschriebenen Lagerzeiten nicht überschritten wurden. Die Preisminderung umfaßt alle Mängel, die den im Standard (TGL) zugelassenen Anteil und 0,25 % je Monat für durch die Lagerung eingetretene Qualitätsmangel überschreiten. Der Lieferer kann vorher in Abstimmung mit dem Besteller über diese Hühnereier verfügen und Ersatzlieferung vereinbaren.

§31

Lieferung und Abnahme ungeleuchteter Hühnereier zwischen den VEB Geflügelwirtschaft und den VEB Kühlbetrieben

(1) Werden ungeleuchtete unsortierte Hühnereier an den Besteller geliefert, hat der Lieferer alle Qualitätsmängel, die zum Zeitpunkt der Auslagerung festgestellt werden, abzüglich 0,25 % 3e Monat für eingetretene Qualitätsmangel durch die Lagerung, zu vertreten, sofern diese nicht auf unsachgemäße Lagerung beim Besteller zurückzuführen sind.

(2) Werden ungeleuchtete Hühnereier von den VEB Kühlbetrieben geliefert, so haben der VEB Geflügelwirtschaft oder der Betrieb des VE Kombinates ITP hierüber innerhalb von 6 Arbeitstagen nach Eingang der Sendung ein Protokoll über das Ergebnis einer 100 %igen Leuchtung vorzulegen. Das Protokoll bildet die verbindliche Abrechnungsgrundlage.

Abschnitt VII

Bestimmungen über die Lieferung von Schlachtgeflügel geschlachtet, Schiächtkaninchen geschlachtet, Geflügel- und Kaninchenfleischerzeugnissen, Hühnereiern und Bienenhonig an die Betriebe des sozialistischen Einzelhandels einschließlich Gaststätten und an Großverbraucher

§32

Zusammenarbeit

(1) Die Vertragspartner haben grundsätzlich Beratungen zu Problemen der Versorgung mit Schlachtgeflügel geschlachtet, Schlachtkaninchen geschlachtet, Geflügel- und Kaninchenfleischerzeugnissen, Hühnereiern und Bienenhonig durchzuführen. Diese Beratungen beziehen sich insbesondere auf:

a) Abstimmung über die Sicherung eines sortimentsgerechten Angebotes,
b) Formen und Methoden der Bedarfsforschung,
c) Bilanzierung und Planung der Warenfonds sowie. Kontrollen ihrer Realisierung,
d) Entwicklung, Weiterentwicklung und Herstellung hochwertiger Erzeugnisse,
e) effektive Rohstoffverwertung und Sortimentsfestlegungen,
f) Gestalturif der Grundsätze der Lieferbeziehungen der entsprechenden Betriebe,
g) gegenseitige Information, Einschätzung der Versorgungssituation, langfristige. Sortimentsprogramme und Absatzkonzeptionen,
h) Organisation rationeller Warenwege und Weiterentwicklung moderner Verkaufsformen,
i) rationellen Einsatz und Nutzung von Verpackungsmaterial.

(2) Der Besteller unterstützt den Lieferer bei der Testung neuer Erzeugnisse. Neu- oder weiterentwickelte Erzeugnisse sind dem Besteller zur Einführung besonders anzubieten. Dem Besteller sind für die Einführung der Erzeugnisse die Warencharakteristik und Rezepturen durch den Lieferer zur Verfügung zu stellen.

§33

Bedarfsforschung

(1) Zur Gewährleistung einer exakten Versorgungsplanung und Bilanzierung der Warenfonds obliegt dem VEB Geflügelwirtschaft als bezirkliches Bilanzorgan für Schlachtgeflügel geschlachtet, Schlachtkaninchen geschlachtet, Geflügel- und Kaninchenfleischerzeugnisse sowie Hühnereier eine langfristige Bedarfsforschung unter Mitwirkung der territorialen Handelsorgane.

(2) Durch den VEB Geflügelwirtschaft sind für Schlachtgeflügel geschlachtet, Schlachtkaninchen geschlachtet und Geflügel- und Kaninchenfleischerzeugnisse in Zusammenarbeit mit dem bezirklichen Organ des Konsumgütergroßhandels und Konsumgütereinzelhandels langfristige und jährliche Sortimentskonzeptionen auszuarbeiten und dem Rat des Bezirkes zur Bestätigung v'orzulegen.

**>

§34

Handelssortiment

(1) Die Lieferer haben in Zusammenarbeit mit den Organen des sozialistischen Konsumgütergroßhandels und Konsumgütereinzelhandels im Rahmeh des Warenfonds das bereitzustellende Sortiment unter Berücksichtigung der Bedarfsentwicklung und der abgestimmten Sortimentskonzeption festzulegen.

(2) Hühnereier gehören zu den Erzeugnissen, bei denen die Verkaufsstellenverträge mit der Abgabe der Bestellung zustande kommen. Die Bestell- und Liefertermine sind im Rahmenvertrag zu vereinbaren. Die Betriebe des sozialistischen Einzelhandels können Hühnereier der Masseklassen A, B, C anteilmäßig dem Aufkommen entsprechend sowie unsortierte und aussortierte Hühnereier erhalten.

§35

Prüfung des Warenangebotes

Der Lieferer ist berechtigt, in Abstimmung mit dem Besteller in den Einrichtungen des sozialistischen Einzelhandels Kontrollen über das Angebot und die sachgemäße Lagerung der dort geführten und von ihm gelieferten Erzeugnisse vorzunehmen.